

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverfassungsgericht: Der Tagesspiegel muss keine Gegendarstellung bringen

Die 3. Kammer des Ersten Senats am **Bundesverfassungsgericht** (Vizepräsident & Vorsitzender des Ersten Senats **Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof**, **Prof. Dr. Johannes Masing** und **Prof. Dr. Andreas L. Paulus**) in Karlsruhe hat der Verfassungsbeschwerde des Berliner Verlages Der Tagesspiegel gegen ein Urteil des **Kammergerichts Berlin** (Urteil vom 27. April 2015 – Az.: 10 U 61/15) stattgegeben und damit das Kammergerichts-Urteil zu Fall gebracht, wonach Der Tagesspiegel eine Gegendarstellung hätte bringen müssen (Beschluss vom 21. Dez. 2016 – Az.: 1 BvR 1081/15).

Sowohl das **Landgericht Berlin** als auch das Kammergericht Berlin hatten den Tagesspiegel zuvor zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verurteilt. Die geforderte Gegendarstellung erfolgte bereits aufgrund des Drucks der drohenden Zwangsvollstreckung. Die Bundesverfassungsrichter stellten fest, dass die Entscheidung des Kammergerichts (und damit auch die des Landgerichts) die Presse-Freiheit der Beschwerdeführerin (Der Tagesspiegel) aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 verletzt. Im Beschluss heißt es: „Das Kammergericht ist zu Unrecht

davon ausgegangen, dass die inkriminierten Äußerungen Tatsachenbehauptungen darstellen und hat hierbei die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur Einordnung einer Äußerung verkannt.“

Der "Kreisel-Krimi" erlangt Artikel 5-Ehren

In dem Verfahren ging es um einen Artikel vom 23. Januar 2015 mit der Headline „Krimi um den Kreisel“ in dem die Tagesspiegel-Redaktion über die langwierigen Verkaufs-Aktivitäten des Landes Berlin in Sachen „Steglitzer Kreisel“ (ein 34-geschossiger Turm, der seit Jahrzehnten leer steht) sowohl online als auch in der Print-Ausgabe berichtete. Die Eigentums-Verhältnisse sind schon ungewöhnlich, denn der Gebäude-Sockel mit diversen Geschäften und einem Parkhaus gehört einem Unternehmen, während der darüber liegende Turm dem Land Berlin gehört. Der guten Ordnung halber ist noch festzuhalten, dass beide Artikel eindeutig als Glosse (online) gekennzeichnet bzw. in der regelmäßig erscheinenden satirischen Kolumne zu finden waren.

Als Grund für die sich in die Länge ziehenden Verkaufsgespräche mutmaßte der Tagesspiegel das angespannte



Im Sitzungssaal des Bundesverfassungsgerichts kämpfte Der Tagesspiegel erfolgreich für die Presse- und Meinungsfreiheit – (Foto: Bundesverfassungsgericht, bild_raum, Stephan Baumann, Karlsruhe)

Verhältnis zwischen dem damaligen Berliner Finanz-Senator **Prof. Dr. Ulrich Nußbaum** und dem späteren Käufer des Steglitzer Kreisels. Die „einst ziemlich besten Freunde“ seien nun nicht mehr so dicke. Diese Beschreibung wollte der frühere Finanz-Senator nicht hinnehmen und verlangte eine Gegendarstellung. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die Äußerungen im Tagesspiegel einfach „ironische Meinungsäußerungen“ sind und die sind vom Recht auf Presse-Freiheit aus Art. 5 Abs. 1

Satz 2 Grundgesetz schlicht zulässig.

Für den Rechtsstreit um die Gegendarstellung hat Tagesspiegel-Justiziar **Moritz von Jagow** die renommierte Berliner Presserechts-Boutique Schertz Bergmann engagiert. Sein Ansprechpartner bei **Schertz Bergmann** war Helge Reich (LL.M). Moritz von Jagow über den Erfolg in Karlsruhe: „Es ist das erste Mal seit fünfundzwanzig Jahren, dass wir wegen einer Pressesache das Bundesverfassungsgericht bemüht haben.“(ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 18 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	3-5
IMPRESSUM	5

Die 18 neuen Titel dieser Woche

C

CATCH THE CLOWN
Champions of Tolerance
Codes of Tolerance

D

Da kommst Du nie drauf! – Die große Show der schrägen
Fragen
Das will ick wissen
Der schönste Sommer meiner Kindheit
Die Zarrellas – Zwischen Alltag und Amore
Disney Gag Attack

H

Handbuch Sport-Mentaltraining – Wirksames Mentaltrain-
ning planen, durchführen, dokumentieren und auswerten
Heute ist tu-es-day!

K

Kohle oder Krempel – wer die Wahl hat, hat die Qual
Kreuzfahrt-Messe München

L

Love is Tolerance

M

Münchener Kreuzfahrt-Messe

P

Places of Tolerance

S

Spektakuläre Naturwunder und legendäre Bauwerke

T

Traumhochzeit zum Schnäppchenpreis

W

Wie fühlst Du Dich? Höre auf Deine innere Stimme – Das
Buffet für Dein nächstes Level

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

07.03.2017, Woche 10, Nr. 1315
Anzeigenschluss: 03.03.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

28.03.2017, Woche 13, Nr. 1318
Anzeigenschluss: 24.03.2017, 10 Uhr

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Heute ist tu-es-day!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Grafik Werkstatt „Das Original“ GmbH & Co. KG,
Stadtring Nordhorn 113, 33334 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

CATCH THE CLOWN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**OKD Gute Unterhaltung Produktions GmbH,
Pinneberger Weg 22-24, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Spektakuläre Naturwunder und legendäre Bauwerke

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher, sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Love is Tolerance Codes of Tolerance Places of Tolerance Champions of Tolerance

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Globalo News Publishing GmbH,
Zehdenickerstraße 21, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kreuzfahrt-Messe München Münchener Kreuzfahrt-Messe

in allen Schreibweisen, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere elektronische und/oder digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet) sowie Multimedia-Anwendungen, Veranstaltungen und titelschutzfähigen Dienstleistungen aller Art.

**Follow Me Int. Flugreisen GmbH,
Stahlgruberring 22, 81829 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Disney Gag Attack

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten sowie Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systeme, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Kronstadter Straße 9, 11, 81677 München**

Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das will ick wissen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Traumhochzeit zum Schnäppchenpreis Die Zarrellas – Zwischen Alltag und Amore Kohle oder Krempel – wer die Wahl hat, hat die Qual

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Briener Straße 9, 80333 München**



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Da kommst Du nie drauf! – Die große Show der schrägen Fragen
Der schönste Sommer meiner Kindheit

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Handbuch Sport-Mentaltraining – Wirk-
sames Mentaltraining planen, durchführen,
dokumentieren und auswerten**
**Wie fühlst Du Dich? Höre auf Deine innere
Stimme – Das Buffet für Dein nächstes
Level**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:
Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck: Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2016 Presse Fachverlag, Hamburg.
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck
oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der
systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der
Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeige-
entwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



www.briefmarken-fuer-bethel.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____